

## Kostenbeitragssatzung

zu den Benutzungsordnungen der Gemeinde Wehrheim vom 22. Juni 2018 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017, GVBl. S. 467) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art 10 Abs. 10 vom 30.10.2017, BGBl. I 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 22. Juni 2018 nachstehende

## Kostenbeitragssatzung

### zur Betreuungsordnung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wehrheim

beschlossen:

#### § 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

#### § 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr:
  1. Regelbetreuung vormittags von 5,0 Stunden (Montag – Freitag 7:00 – 12.00 Uhr) 100,-- € je Kalendermonat,
  2. Regel- und Mittagsbetreuung mit Verpflegung von 6,50 Stunden (Montag - Freitag 7:00 - 14:00 Uhr) 130,-- € je Kalendermonat,
  3. Regel- und Nachmittagsbetreuung von 7,50 Stunden (Montag – Freitag 7:00 – 15.00 Uhr) 150,-- € je Kalendermonat,
  4. Regel- und verlängerte Nachmittagsbetreuung von 9,5 Stunden (Montag bis Freitag z.B. 7:00 -16:30 Uhr) 190,-- € je Kalendermonat.
- (2) Ergänzend zum Kostenbeitrag nach Abs. 1, Ziffer 2 gelten:

1.2 für einen Betreuungstag in der Woche	114,-- €
1.2 für zwei Betreuungstage in der Woche	118,-- €
1.2 für drei Betreuungstage in der Woche	122,-- €

- |     |                                      |          |
|-----|--------------------------------------|----------|
| 1.2 | für vier Betreuungstage in der Woche | 126,-- € |
|-----|--------------------------------------|----------|
- (3) Ergänzend zum Kostenbeitrag nach Abs. 1, Ziffer 3 gelten:
- |     |                                      |          |
|-----|--------------------------------------|----------|
| 1.3 | für einen Betreuungstag in der Woche | 118,-- € |
| 1.3 | für zwei Betreuungstage in der Woche | 126,-- € |
| 1.3 | für drei Betreuungstage in der Woche | 134,-- € |
| 1.3 | für vier Betreuungstage in der Woche | 142,-- € |
- (4) Ergänzend zum Kostenbeitrag nach Abs. 1, Ziffer 4 gelten:
- |     |                                      |          |
|-----|--------------------------------------|----------|
| 1.4 | für einen Betreuungstag in der Woche | 126,-- € |
| 1.4 | für zwei Betreuungstage in der Woche | 142,-- € |
| 1.4 | für drei Betreuungstage in der Woche | 158,-- € |
| 1.4 | für vier Betreuungstage in der Woche | 174,-- € |
- (5) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr- bis zum Schuleintritt
1. Regelbetreuung vormittags (Montag – Freitag 7:00 – 12.30 Uhr) **bis 13:00 Uhr kein** Kostenbeitrag je Kalendermonat,
  2. Regel- und Mittagsbetreuung mit Verpflegung berechnet ab 13:00 Uhr (Montag - Freitag bis 14:00 Uhr) 20,-- € je Kalendermonat,
  3. Regel- und Nachmittagsbetreuung berechnet ab 13:00 Uhr (Montag – Freitag bis 15.00 Uhr) 40,-- € je Kalendermonat,
  4. Regel- und verlängerte Nachmittagsbetreuung berechnet ab 13:00 Uhr (Montag bis Freitag 13:00 -16:30 Uhr) 70,-- € je Kalendermonat.
- (6) Ergänzend zum Kostenbeitrag nach Abs. 5, Ziffer 2 gelten:
- |     |                                      |         |
|-----|--------------------------------------|---------|
| 5.2 | für einen Betreuungstag in der Woche | 4,-- €  |
| 5.2 | für zwei Betreuungstage in der Woche | 8,-- €  |
| 5.2 | für drei Betreuungstage in der Woche | 12,-- € |
| 5.2 | für vier Betreuungstage in der Woche | 16,-- € |
- (7) Ergänzend zum Kostenbeitrag nach Abs. 5, Ziffer 3 gelten:
- |     |                                      |         |
|-----|--------------------------------------|---------|
| 5.3 | für einen Betreuungstag in der Woche | 8,-- €  |
| 5.3 | für zwei Betreuungstage in der Woche | 16,-- € |
| 5.3 | für drei Betreuungstage in der Woche | 24,-- € |
| 5.3 | für vier Betreuungstage in der Woche | 32,-- € |
- (8) Ergänzend zum Kostenbeitrag nach Abs. 5, Ziffer 4 gelten:
- |     |                                      |         |
|-----|--------------------------------------|---------|
| 5.4 | für einen Betreuungstag in der Woche | 14,-- € |
| 5.4 | für zwei Betreuungstage in der Woche | 28,-- € |
| 5.4 | für drei Betreuungstage in der Woche | 42,-- € |
| 5.4 | für vier Betreuungstage in der Woche | 56,-- € |
- (9) Der Beitrag für eine Sommerferienbetreuung beläuft sich zusätzlich wöchentlich auf 30,00 € für eine Halbtagsbetreuung bis 12:30 Uhr, auf 40,00 € für eine Betreuung bis 14:00 Uhr und auf 50,00 € für eine Ganztagsbetreuung bis 16:30 Uhr.

### **§ 3 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig mit einem anderen Kind der Familie eine gemeindliche Betreuungseinrichtung besucht, wird auf Antrag und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Antragstellern vom Gemeindevorstand eine Beitragsermäßigung von 50 % gewährt.

Diese Beitragsermäßigung wird nur gewährt, wenn nachfolgend genanntes Nettojahreseinkommen der Familie (netto nach Steuern) nicht überschritten wird:

3 Personen im Haushalt = Einkommen bis 38.000,00 €,  
für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich dieser Betrag um 5.000,00 €.

- (2) Hiervon abweichende Regelungen bedürfen gesonderter Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand.

### **§ 4 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt beträgt im Monat:

- a) bei einmaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche 14,-- €
- b) bei zweimaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche 28,-- €
- c) bei dreimaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche 42,-- €
- d) bei viermaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche 56,-- €
- e) bei fünfmaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche 70,-- €

### **§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen; gleiches gilt für die Zahlung des Betreuungsbeitrags bei einem Wechsel der Betreuungszeit. Drei Monate vor Ablauf eines Kindertagesstättenjahres ist eine Abmeldung nur aus zwingendem Grund (z.B. wegen Wegzug) möglich.
- (2) Ummeldungen können jeweils zum Kindertagesstättenhalbjahr (15.01. und 15.06. eines Jahres) schriftlich angemeldet werden. Die Bewilligung hängt von der Auslastung der unterschiedlichen Betreuungszeiten ab.
- (3) Der Benutzungsbeitrag und das Verpflegungsentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (4) Der Beitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (5) Auf Antrag wird eine Ermäßigung der Betreuungsbeiträge gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als drei Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- (6) Eine Abmeldung vom Mittagessen ist mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende möglich.

## § 6 Beitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## § 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass der Benutzungsbeiträge entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 Abgabenordnung (AO).

## § 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Wehrheim besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand

Wehrheim, den 22. Juni 2018  
(Ort/Datum)



(Siegel)

  
.....  
(Bürgermeister)